

RS OGH 1971/4/26 Bkd45/70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1971

Norm

DSt 1872 §2 J

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt, der das von seiner erst verhältnismäßig kurze Zeit praktizierenden Rechtsanwaltsanwärterin verfaßte Schreiben inkriminierenden Inhalts ungelesen unterschreibt und abfertigen läßt, begeht die Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes. Hieran vermag ihn auch die Anweisung an seine Kanzlei, die schriftlichen Entwürfe der Rechtsanwaltsanwerter einem in der Kanzlei beschäftigten Rechtsanwalt vorzulegen, nicht zu exkulpieren, weil dieser die Schriftsätze nicht eigenhändig unterfertigt und daher disziplinär nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Entscheidungstexte

- Bkd 45/70

Entscheidungstext OGH 26.04.1971 Bkd 45/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0056970

Dokumentnummer

JJR_19710426_OGH0002_000BKD00045_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at